

# Meldepflicht für Lösungsmittelemittierende Anlagen - Ausfüllhilfe

Für Anlagen über einem bestimmten Lösungsmittelverbrauch sind der Behörde erstmals bis spätestens 28. Februar 2005 bestimmte Daten zu melden.

Die VOC-Anlagen-Verordnung (VAV) enthält Vorschriften für Anlagen, bei deren Betrieb Lösungsmittel emittiert werden. Dies sind beispielsweise Lackieranlagen, Anlagen zum Drucken, zur Klebebeschichtung oder zur Herstellung von Lacken und Farben.

Wenn der Lösungsmittelverbrauch über dem Schwellenwert liegt, der im [Anhang 2 der VAV](#) für die jeweilige Tätigkeiten festgelegt ist, muss der Betreiber der Anlage gemäß [§ 7 Abs. 1 VAV](#) alle drei Jahre bestimmte Daten an die Behörde melden. Der Umfang der Meldung ist im [Anhang 6 der VAV](#) näher beschrieben. Das Wirtschaftsministerium stellt dazu auch ein [Meldeformular zum Herunterladen](#) zu Verfügung.

## Hinweise:

- Die Meldung ist jedes dritte Jahr zusätzlich zu den jährlich erforderlichen Lösungsmittelbilanzen nötig.
- Die Meldung ist auch nötig, wenn ein Reduzierungsplan realisiert wird.
- Wenn in einem Betrieb mehrere gleichartige VOC-Anlagen bestehen (z.B. mehrere Lackierkabinen), sollte das in der Meldung vermerkt werden. Insbesondere bei den Emissionen ist die Summe aller Anlagen zu melden.
- Bei Anlagen zur Fahrzeugreparaturlackierung gemäß [Anh. 1 Z. 3 lit. a VAV](#) (zB Kfz-Techniker, Autolackierer) besteht nach einer Änderung der VAV auch bei einem Lösungsmittelverbrauch über 0,5 Tonnen/Jahr keine Meldepflicht nach § 7 Abs. 1 VAV. Die jährlichen Lösungsmittelbilanzen sind aber zu erstellen.

## Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars nach Anh. 6 VAV.

### Zu Z. 2b)

Die Gauß-Krüger-Koordinaten beschreiben eindeutig die Lage eines bestimmten Standorts.

Für Oberösterreich finden Sie die Koordinaten im Digitalen Rauminformationssystem (DORIS) des Landes im Internet auf folgendem Weg:

1. Gehen Sie auf die DORIS-Homepage <http://doris.ooe.gv.at>
2. Klicken Sie im Hauptfenster rechts oben im gelb umrahmten Kasten „Top Services“ auf „Orthofoto“
3. Öffnen Sie in dem neuen Fenster links oben das Auswahlmeneü „DORIS SUCHE“ und wählen Sie „Adresse“ aus
4. Geben Sie die Adresse der VOC-Anlage in der Adressensuche an und klicken Sie auf „suchen“
5. Falls die Adressangabe nicht eindeutig war und mehrere mögliche Adressen vorgeschlagen werden, wählen Sie die zutreffende Adresse aus der angebotenen Auswahl aus und klicken Sie erneut auf „suchen“.
6. Bei eindeutiger Adressangabe wird ein Luftbild angezeigt, wobei die ausgewählte Adresse genau im Zentrum des Luftbilds durch ein Fadenkreuz markiert ist. Unterhalb des Fotos finden Sie nun die Gauß-Krüger-Koordinaten in der Zeile, die mit M 31 beginnt, in den zwei weißen Fenstern. Der erste Wert entspricht dem Ost-Wert, der zweite dem Nord-Wert, beide sind anzugeben.

7. Bei größeren Betriebsarealen können die genauen Koordinaten der VOC-Anlage – ggf. nach einer Vergrößerung des Kartenausschnitts – ermittelt werden, indem mit dem Fadenkreuz auf den Standort der Anlage geklickt wird. Das Bild wird dann zentriert und die ausgewiesenen Koordinaten entsprechen dem exakten Standort der Anlage.

**Beispiel:**

Die Gauß-Krüger-Koordinaten der Adresse Hessenplatz 3, 4020 Linz lauten „71302/351895“.

Für **andere Bundesländer** können ersatzweise die Koordinaten nach dem Bundesmeldenetz (BMN) angegeben werden, wenn die Gauß-Krüger-Koordinaten nicht bekannt sind. In diesem Fall bitte im Meldeformular ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich um BMN-Koordinaten handelt! Die Koordinaten des BMN lassen sich von Fachleuten einfach in Gauß-Krüger-Koordinaten umrechnen.

Die BMN-Koordinaten lassen sich im Internet z.B. auf folgendem Weg ermitteln:

1. Gehen Sie auf die Homepage <http://www.geoland.at>
2. Klicken Sie in der Mitte des Hauptfensters auf „Geolandviewer starten“
3. Geben Sie rechts oben im Fenster „Ortsuche“ den Ort ein und klicken Sie auf „ok“
4. Wählen sie im erscheinenden Fenster den zutreffenden Ort aus und klicken Sie auf „Anzeigen“
5. Verschieben Sie nötigenfalls den Kartenausschnitt nach Klick auf das Handsymbol, bis der Standort der VOC-Anlage im Kartenausschnitt enthalten ist
6. Klicken Sie auf des Symbol x/y oberhalb der Karte, es erscheint ein kleines Fenster mit der Bezeichnung „coordtrans“
7. Bewegen Sie das Fadenkreuz auf der Karte zum genauen Standort der Anlage und klicken Sie dort
8. Im Fenster „coordtrans“ werden nun die Koordinaten des Anlagenstandorts in verschiedenen Systemen angegeben. Entnehmen Sie die Daten für das BMN aus der entsprechenden Zeile und übertragen Sie diese mit der Angabe „BMN“ und der angezeigten Meridian-Angabe (je nach Lage in Österreich M 28, M 31 oder M 34) in das Meldeformular

**Beispiel:**

Die BMN-Koordinaten des Großglocknergipfels lauten „BMN M 31 401489/5215246“.

**Zu Z. 3c)**

Eine Anlage gilt dann als IPPC-Anlage, wenn die Anlagenart in der [Anlage 3 zur GewO 1994](#) genannt ist und der dort angegebene Schwellenwert überschritten wird. VOC-Anlagen fallen am ehesten unter die Anlagenart 6.6 (Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln...). Solche Anlagen gelten dann als IPPC-Anlagen, wenn die Verbrauchskapazität an organischen Lösungsmitteln mehr als 150 kg pro Stunde bzw. mehr als 200 t pro Jahr beträgt. Mehrere gleichartige Anlagen innerhalb eines Betriebsstandorts sind hinsichtlich der Kapazität zusammenzuzählen.

**Zu Z. 4a)**

Hier ist anzugeben, ob sich im Berichtszeitraum (für den ersten Bericht: 2002 bis 2004) an der Anlage nichts geändert hat („genehmigter Altbestand“), die Anlage neu errichtet und genehmigt wurde („Neugenehmigung“), im Berichtszeitraum eine Änderung an der Anlage vorgenommen wurde („Änderung“) oder ob eine Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen der VAV vorliegt („Ausnahmegenehmigung“).

**Hinweis:**

Die Inanspruchnahme eines Reduzierungsplanes gilt nicht als Ausnahme von den Bestimmungen der VAV.

**Zu Z. 4b)**

Hier sind die Daten des Genehmigungsbescheids (Datum, Geschäftszahl und ausstellende Behörde) anzugeben. Bei Ausnahmegenehmigungen ist zusätzlich anzugeben, von welchen Paragraphen der VAV eine Ausnahme gewährt wurde und die Ausnahme kurz zu beschreiben.

**Zu Z. 5a)**

Hier sind alle gemäß VAV für die Anlage geltenden Emissionsgrenzwerte anzugeben. Neben Emissionsgrenzwerten für organische Lösungsmittel in der Abluft (angegeben als mg C/m<sup>3</sup>) können das beispielsweise auch zusätzliche Grenzwerte für diffuse Emissionen, für die Gesamtemissionen oder bei Einsatz von Nachverbrennungsanlagen Grenzwerte für Stickoxide oder Kohlenmonoxid sein. Bei Lackieranlagen sind auch die Grenzwerte für die staubförmigen Emissionen (mg Staub/m<sup>3</sup>) anzugeben.

Im Fall eines Reduzierungsplans sind nur solche Emissionsgrenzwerte anzugeben, die bei seiner Genehmigung vorgeschrieben wurden.

**Zu Z. 5b)**

Bei Anlagen mit einem Lösungsmittelverbrauch bis max. 2 t pro Jahr ist anstelle einer Messung auch eine **Emissionsberechnung** zulässig. Solche Berechnungen gelten im Sinne der Z. 5b) als **Einzelmessung**.

**Zu Z. 5d)**

Hier sind nicht nur die Emissionen in gefassten Abgasströmen anzugeben, sondern die gesamten Emissionen.

Die Gesamtemissionen E entsprechen nach der Lösungsmittelbilanz ([Anhang 4 der VAV](#)) der Summe aus folgenden Positionen:

- Emissionen im Abgas (O/1)
- Organische Lösungsmittel im Abwasser (O/2)
- Organischen Lösungsmittel, die als Verunreinigung oder Rückstand im Endprodukt verbleiben (O/3)
- Diffuse Emissionen organischer Lösungsmittel in die Luft (O/4)
- Auf sonstigen Wegen freigesetzte organische Lösungsmittel (O/9)

Die Werte für die einzelnen Jahre sind den entsprechenden Lösungsmittelbilanzen zu entnehmen.

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der  
Wirtschaftskammer OÖ zulässig.  
Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.